

Allgemeine Geschäftsbedingungen

falk geschäftsprozesse & it, Inh. Dipl.-Informatiker Hartmut Falk

1. Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Falk schließt Verträge über die Lizenzierung und Lieferung von Softwareprodukten, den Verkauf und die Lieferung von Hardwareprodukten oder Zubehörartikeln und Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ab; sie gelten jedoch nicht für die Erstellung von Programmen.
- (2) Diese Bedingungen sind auch die Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- (3) Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, unverbindlich.

2. Zustandekommen von Verträgen

- (1) In Prospekten, Anzeigen, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Preisangaben, Einarbeitungszeiten oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen.
- (2) Schriftliche Angebote von Falk sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.
- (3) An Bestellungen ist der Kunde 2 Wochen, gerechnet ab dem Eingang der Bestellung bei Falk, gebunden.
- (4) Ein Vertrag kommt entweder durch fristgerechte Annahme eines schriftlichen Angebots von Falk oder mit der schriftlichen Bestätigung durch Falk zustande, die in diesem Fall den Umfang der von Falk übernommenen Pflichten bestimmt.
- (5) Fordert Falk zur Beurteilung des Auftrages weitere Informationen an, insbesondere Angaben zum bestehenden Datenbestand oder zu dem zu erwartenden Datenvolumen, verlängert sich die Frist für die Annahme des Auftrags jeweils um den Zeitraum zwischen der Anforderung der Informationen und dem Eingang dieser Informationen bei Falk.
- (6) Die Überlassung von Software, die Erbringung von Wartungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen oder die Lieferung von Zubehör stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.
- (7) Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen über die Rechte des Kunden an der Software (Überlassungsvertrag), deren Pflege und Wartung (Wartungsvertrag), die Einarbeitung in die Nutzung der überlassenen Software sowie Zubehörlieferungen und sonstigen Dienstleistungen jeweils rechtlich selbständig und hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen und Gewährleistung getrennte Verträge.
- (8) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Falk. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften sowie den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

3. Preise

- (1) Die Preise und Lizenzgebühren ergeben sich im Falle der fristgerechten Annahme eines schriftlichen Angebots von Falk aus diesem Angebot, ansonsten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch Falk gültigen Preis- und Produktliste von Falk, die jederzeit geändert werden kann.
- (2) Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- (3) Die Preise und Lizenzgebühren umfassen Installationskosten sowie die Kosten für die Einarbeitung in die Nutzung der Softwareprodukte, die Lieferung von Zubehör oder sonstiger Dienstleistungen nur dann, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und können mit befreiender Wirkung nur an Falk unmittelbar oder ein von Falk angegebenes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen.
- (2) Die Ablehnung von Wechseln oder Schecks bleibt vorbehalten; die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- (3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (4) Ist der Kunde in Verzug, ist Falk berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens jedoch 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, es sei denn, der Kunde weist nach, daß Falk ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.
- (5) Falk ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn bei objektiver Würdigung anzunehmen ist, daß sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluß wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von Falk nicht ausgleicht und deshalb die Zahlungsansprüche von Falk gefährdet erscheinen. Falk kann in diesem Fall ferner weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fällige Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder aus hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen oder aus früheren Verträgen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheit gestellt worden sind. Kommt der Kunde diesem Verlangen von Falk nicht nach, ist Falk unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und als Mindestschaden 20 Prozent des vereinbarten Kaufpreises zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, daß der Falk entstandene Schaden geringer ist.

5. Lieferung und Lieferverzug

- (1) Mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden geht die Gefahr auf diesen über. Die fristgerechte Annahme ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden.
- (2) Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie sind wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar.
- (3) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind. Nach Ablauf verbindlicher Lieferfristen hat der Kunde Falk zunächst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistungen nach Ablauf dieser Frist abzulehnen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist kann der Kunde unter Ausschluß sonstiger Ansprüche - vorbehaltlich etwaiger Rechte gemäß Ziffer 12 - vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für Falk angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von Falk nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse - wie etwa Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. - auf die Lieferung oder Leistung von Falk von erheblichem Einfluß sind. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird Falk endgültig von seiner Leistungspflicht frei.
- (5) Terminangaben über die Fertigstellung oder Auslieferung nicht fertiggestellter oder freigegebener Softwareteile sind im Interesse einer praxisgerechten und möglichst umfassenden Testphase naturgemäß unverbindliche Planvorgaben.

6. Installation

- (1) Falk installiert den Liefergegenstand betriebsbereit beim Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Installation vereinbarungsgemäß (Ziffer 3.3) im Preis inbegriffen oder vom Kunden gesondert in Auftrag gegeben worden ist. Die verfügbaren Installationsdienstleistungen sind in der Falk Preis- und Produktliste aufgeführt.
- (2) Die Installation durch Falk setzt voraus, daß
 - der Kunde einen geeigneten Standort entsprechend den Installationsanweisungen von Falk bereitstellt und ausrüstet;
 - der Liefergegenstand beim Kunden vor der Installation nicht verändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.

- (3) Die Betriebsbereitschaft des installierten Liefergegenstandes wird durch eine erfolgreiche Funktionsprüfung mit den von Falk ausgearbeiteten Testverfahren oder Testprogrammen nachgewiesen und vom Kunden durch Gegenzeichnung des Abnahmescheins anerkannt. Unterzeichnet der Kunde den Abnahmeschein trotz erfolgreicher Funktionsprüfung nicht, gilt die Betriebsbereitschaft gleichwohl mit dem Datum der Funktionsprüfung als anerkannt, wenn der Kunde sich obwohl Falk ihm unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, auch innerhalb der Nachfrist nicht erklärt.
- (4) Kann die von Falk geschuldete Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchgeführt werden, gilt die Betriebsbereitschaft mit dem Zeitpunkt der Lieferung als anerkannt, wenn der Kunde, obwohl ihm Falk unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs eine Frist von 30 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist die Installation nicht ermöglicht.
- (5) Falk übernimmt keine Verpflichtung, den Liefergegenstand an Geräte des Kunden, die nicht von Falk geliefert worden sind, anzuschließen.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen behält sich Falk das Eigentum an gelieferten Produkten vor.

8. Gewährleistung für Hardwareprodukte

- (1) Falk leistet Gewähr dafür, daß gelieferte Hardwareprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dieser Hardwareprodukte erheblich mindern. Ferner leistet Falk Gewähr dafür, daß gelieferte Hardwareprodukte die ausdrücklich von Falk zugesicherten Eigenschaften besitzen. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt Falk nicht.
- (2) Von Falk herausgegebene technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von Falk schriftlich bestätigt worden.
- (3) Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Falk kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls Falk Mängel auch innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab erfolgter Installation (Betriebsbereitschaft gemäß Ziffern 6.3 bzw. 6.4), sofern diese von Falk übernommen ist, sonst ab Lieferung.
- (5) Die Gewährleistungsarbeiten werden nach Wahl von Falk entweder beim Kunden oder bei Falk oder bei einem von Falk beauftragten Reperaturzentrum durchgeführt.
- (6) Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (7) Weitergehende Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.
- (8) Wird ein System auf Wunsch des Kunden nicht von Falk installiert, hat der Kunde im Gewährleistungsfall die ordnungsgemäße Installation nachzuweisen.
- (9) Die Gewährleistung entfällt, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, verändert oder umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen von Falk entsprechen oder aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, daß der Kunde einen Fehler nicht angezeigt und nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne die schriftliche Zustimmung von Falk technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt werden oder der Aufstellungsort geändert wird.
- (10) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Falk-Kundendienstpreisen und Bestimmungen berechnet.

9. Softwarelizenz

- (1) Der Kunde darf Falk-Softwareprodukte einschließlich deren verbaler Beschreibung (Dokumentation) nur aufgrund einer von Falk erteilten Software-Lizenz nutzen. Ein Software-Lizenzvertrag kommt zustande, indem Falk den Antrag des Kunden auf Erteilung einer Software Lizenz schriftlich annimmt.
- (2) Durch die von Falk gewährte Softwarelizenz wird dem Kunden ein persönliches, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von Falk übertragbares Recht zur Nutzung der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Software auf den in der Auftragsbestätigung angegebenen EDV-Anlagen und -Geräten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt, das nicht zur Gewährung von Unterlizenzen berechtigt. Falk verpflichtet sich, der Nutzung auf einer anderen Anlage zuzustimmen, die die ursprüngliche ersetzt, soweit sie die Software auch für die Nutzung auf diesen Anlagen allgemein anbietet; Einzelheiten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Können die für die Nutzung der Software in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen wegen Ausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht genutzt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Software vorübergehend auf einer anderen Anlage (z.B. Ausweichanlage) zu nutzen.
- (4) Im Falle einer benutzerabhängigen Softwarelizenz bestimmt das Lizenzzertifikat die Anzahl der Benutzer, die gleichzeitig auf allen Zentraleinheiten innerhalb eines Gesamtsystems oder auf einer einzelnen Zentraleinheit zugelassen sind. Zu keinem Zeitpunkt darf die Anzahl der Benutzer innerhalb eines Gesamtsystems oder auf einer einzelnen Zentraleinheit die im Lizenzzertifikat festgelegte Anzahl von Benutzern übersteigen. Der Begriff Benutzer wird jeweils in der für das lizenzierte Softwareprodukt anwendbaren Software-Produktbeschreibung definiert.
- (5) Software wird dem Kunden im Objekt-Code überlassen. Die Überlassung technischer Programmdokumentationen, insbesondere der Quellcodes, wird nicht geschuldet und ist nicht Teil der Überlassung. Ein Recht zur Einsichtnahme in diese Unterlagen besteht nicht. Der Kunde darf keine Verfahren irgendwelcher Art anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeptionen oder Erstellung der Software bzw. Hardware- oder Firmware-Implementierungen der Software zu erlangen.
- (6) Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Überlassene Unterlagen einschließlich angefertigter Duplikate sind vom Kunden nach Nutzungsende unaufgefordert zu vernichten, soweit die Aufbewahrung durch den Kunden nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (7) Sofern der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software enthält, die die dem Kunden gewährte Lizenz nicht umfaßt, darf die Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden. Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierten Software zu verhindern.
- (8) Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software sowie die verwendeten Methode und Verfahren vertraulich behandeln. Er verpflichtet sich, die überlassene Software sowie die überlassene Dokumentation vor Kenntnisnahme oder Gebrauch durch Dritte zu schützen und keine Teile oder wesentliche Verfahren oder Ideen hieraus zur Erstellung eigener Software unmittelbar oder mittelbar zu verwenden. Der Kunde darf lizenzierte Software ausschließlich für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und nur in maschinenlesbarer Form verändern bzw. mit anderer Software verbinden. Die Vornahme von Änderungen an der lizenzierten Software und/oder der Dokumentation bedarf der vorherigen ausdrücklich schriftlich zu erklärenden Einwilligung von Falk. Auch als Bestandteil solcher Adaptionen bleibt die lizenzierte Software diesen Bedingungen unterworfen.
- (9) Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an der überlassenen Software sowie der überlassenen Dokumentation stehen, soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, ausschließlich Falk zu.
- (10) Der Kunde wird auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software den Falk-Copyright-Vermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte von Falk oder Dritten in gleicher Weise anbringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.

- (11) Der Kunde hat Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung wird der Kunde diese Aufzeichnungen Falk vorlegen.
- (12) Der Kunde darf weder Unterlizenzen erteilen noch die Software an Dritte weitergeben, auch nicht dergestalt, daß die Anlage Dritten zur Verfügung gestellt oder fremde Daten für Dritte verarbeitet bzw. gespeichert werden. Hiervon ausgenommen sind Angestellte und Beauftragte des Kunden sowie Dritte, die durch Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung mit Falk die Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages mit dem Kunden als für sich verbindlich anerkannt haben, und deren Angestellte und Beauftragte in dem zur Ausübung des übertragenen Nutzungsrechts erforderlichen Umfang.
- (13) Softwarelizenzen werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können von Falk nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder trotz Mahnung durch Falk fällige Zahlungen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mahnung leistet. Eine Kündigung durch Falk bezieht sich auf alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Versionen der Software einschließlich hiervon angefertigter Kopien.
- (14) Bei Beendigung des Software-Lizenzvertrages hat der Kunde Falk die Lizenzzertifikate zurückzugeben, sämtliche Kopien aller ihm überlassenen Versionen der Software, auch soweit sie Bestandteil von Adaptionen sind, zu zerstören, und dies Falk schriftlich zu bestätigen.
- (15) Eine von Falk erteilte Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.
- (16) Der Kunde kann für eine lizenzierte Anlage die Erteilung einer Softwarelizenz ohne Datenträger beantragen. Die schriftliche Annahme dieses Antrages durch Falk berechtigt den Kunden, eine ihm bereits lizenzierte Softwareversion zum Zweck des Betriebs auf die geplante lizenzierte Anlage zu kopieren, zu übermitteln und einzusetzen.
- (17) Erlischt das Recht zur Nutzung der Software, verpflichtet sich der Kunde, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Software, die auf maschinenlesbaren Datenträgern des Kunden aufgezeichnet ist, ist unverzüglich und vollständig zu löschen. Der Kunde ist verpflichtet, Falk schriftlich zu bestätigen, daß er keine Kopien oder Teilkopien behalten oder weitergeben hat und gespeicherte Software gelöscht worden ist.

10. Fremdsoftware

- (1) Softwareprodukte von Drittfirmen, die als solche in der Falk Preis- und Produktliste ausgewiesen sind sowie Betriebssysteme ("Fremdsoftware"), werden von Falk auf der Basis und zu den Bedingungen eines zwischen der Drittfirma und dem Kunden gesondert abzuschließenden Software-Lizenzvertrages überlassen.

11. Gewährleistung für Softwareprodukte

- (1) Falk gewährleistet, daß lizenzierte Softwareprodukte von Falk die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Software-Produktbeschreibung für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind, und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Ferner gewährleistet Falk, daß die zur Nutzung überlassene Software im Zeitpunkt der Lizenzerteilung frei von Rechten Dritter ist, die den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die technischen Daten, Spezifikationen und Lizenzbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von Falk bestätigt worden.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, daß nach dem Stande der Technik Fehler in der Software und den zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.
- (3) Für den Fall, daß bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der Software-Produktbeschreibung nicht erfüllt werden oder daß vom Kunden Fehler schriftlich und in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt werden, erfolgt nach Wahl von Falk Nachbesserung, die auch darin bestehen kann, daß dem Kunde eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird.

- (4) Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von Falk erfolglos oder bietet Falk keine fehlerfreie neuere Programmversion an, ist der Kunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (5) Für Fremdsoftware leistet Falk keine Gewähr.
- (6) Kein Gewährleistungsanspruch besteht ferner
 - für nicht von Falk gelieferte bzw. nicht in Einklang mit Ziffer 9 erstellte Softwarekopien oder
 - für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest-Hardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der Software-Produktbeschreibung aufweist.
- (7) Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, daß solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von Falk liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Auftraggeber Falk die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Fehlers oder Mangels zu untersuchen.
- (8) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 8.4 bis 8.10 entsprechend.

12. Haftungsbeschränkungen

- (1) Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund - einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluß, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung ist Falk nur verpflichtet, wenn
 - der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Falk oder auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist, oder
 - Falk eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt hat; in diesem Fall ist die Haftung durch die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß vernünftigerweise zu rechnen war.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind etwaige Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 12.1 wie folgt eingeschränkt:
 - keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird.
 - jede Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß nach den Falk damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war.
 - Für den Verlust von Daten haftet Falk nur, soweit der Kunde diese in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, daß diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
 - Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung.
- (3) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfaßt dieser Ausschluß bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung, sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Falk.

13. Produktänderung

Falk behält sich Produktänderungen vor, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

14. Verschiedenes

- (1) Erhält Falk vom Kunden vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird Falk diese Unterlagen vertraulich behandeln und Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt für den Kunden.
- (2) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Kaufpreis- bzw. Lizenzgebührenansprüchen.

- (3) Falls der Kunde Falk-Produkte an Dritte weitergibt, wird er hierüber Buch führen und Falk auf Verlangen Auskunft erteilen, um es Falk zu ermöglichen, bei gegebenem Anlaß dem Empfänger wichtige Informationen über das Produkt oder die Produktsicherheit mitzuteilen.
- (4) Software-Produktbeschreibungen und die Bestimmungen der Falk Preis- und Produktliste, die sich auf die Produkte oder Dienstleistungen beziehen, die Gegenstand des Vertrages sind, gelten als Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und werden dem Kunden auf Verlangen zugeleitet.
- (5) Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaige Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (6) Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (7) Die Nichtausübung eines Rechts durch Falk gemäß diesen Bestimmungen bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.
- (8) Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Einheitlichen Kaufgesetze werden ausgeschlossen.
- (9) Erfüllungsort ist Lübeck. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand Lübeck vereinbart. Falk bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden berechtigt.